

## Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

**Hiermit widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten:** (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**  
Neben den Daten ihrer Mitglieder dürfen auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, mitgeteilt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden.  
Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist ggf. die Unterschrift von beiden Eltern erforderlich.  
Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger für Wahlvorschläge**  
Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten darf eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, erteilt werden. Die Geburtsdaten dürfen nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).
- Auskünfte über ein Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger und Presse**  
Mandatsträger, Presse oder Rundfunk können eine Auskunft erhalten über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift, Datum und Art des Jubiläums (z.B. 70. Geburtstag). Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Dieser Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Auskünfte an Adressbuchverlage**  
An Adressbuchverlage dürfen Daten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Abs. 3 BMG).
- Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Für die Übersendung von Informationsmaterial werden jährlich die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Übermittlung können Sie widersprechen, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und noch nicht volljährig sind (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes, § 36 Abs. 2 BMG).

Datum

Unterschrift

Unterschrift des Ehegatten